



Pet 4-19-11-803-031988

53123 Bonn

Arbeitsschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass alle Arbeitgeber verpflichtet werden, ihre Beschäftigten mit Hilfe des Betriebsarztes auf Covid-19-Antikörper zu testen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit einer solchen Untersuchung festgestellt werden könnte, ob Menschen hinsichtlich Covid-19 uneingeschränkt arbeitsfähig seien oder weiterhin Schutz vor einer Infektion benötigten. Eine solche Reihenuntersuchung liege im allgemeinen Interesse, da dadurch der Schutz der Beschäftigten und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit der Verwaltung verbessert werde. Die Kosten hierzu sollten aus Steuermitteln getragen und die Ergebnisse anonymisiert der Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 35 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit und teilweise auch die Pflicht für Arbeitgeber besteht, Maßnahmen zur Corona-Prävention auf betrieblicher Ebene zu treffen. Der Arbeitgeber hat eine Reihe von Instrumenten, um einer Infektion am Arbeitsplatz vorzubeugen.

Grundsätzlich sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, einen angemessenen Arbeitsschutzstandard in ihren Betrieben zu gewährleisten. Je nach betrieblichen Anforderungen können sich insofern unterschiedliche Herausforderungen stellen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 16. April 2020 den neu entwickelten Arbeitsschutzstandard für Unternehmen in Zeiten der COVID-19-Krise veröffentlicht, welcher durch eine Arbeitsschutzregel im August 2020 konkretisiert wurde. Hierin sind für unterschiedliche Branchen verschiedene Verhaltensweisen empfohlen. Das Erfordernis von Antikörpertests ist im Arbeitsschutzstandard nicht vorgesehen.

Fragen des Arbeitgebers nach dem Gesundheitszustand von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bedürfen grundsätzlich einer besonderen Rechtfertigung, da sie nicht unerheblich in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Aus diesem Grund enthalten zum Beispiel ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die den Arbeitgebern vorgelegt werden, auch keine Diagnosen.

Wurde bei Beschäftigten jedoch eine Erkrankung durch eine Infektion mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt, kann der Arbeitgeber aber Auskunft hierüber verlangen, damit er den Fürsorge- und Schutzpflichten nachkommen kann und die gesundheitlichen Belange anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützt werden können.

Nach § 23a Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht bereits die gesetzliche Möglichkeit, personenbezogene Daten über den Serostatus von Beschäftigten in Krankenhäusern und



vergleichbaren Einrichtungen zu verarbeiten, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen zu vermeiden. Die Norm dient dem Patientenschutz.

Können Beschäftigte ihren ausreichenden Immunschutz nicht durch Nachweise (zum Beispiel durch Vorlage des Ergebnisses über den Serostatus) belegen, darf der Arbeitgeber von ihnen eine ärztliche Feststellung verlangen. Diese Feststellung erfolgt in aller Regel durch eine mit Einwilligung der Beschäftigten durchgeführte ärztliche Untersuchung (Bestimmung von spezifischen Antikörpern im Blut) auf Kosten des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber könnte den Beschäftigten in Einklang mit den Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz anbieten, betriebliche Testungen auf Corona-Antikörper auf freiwilliger Basis durchzuführen. In diesem Falle wäre die Datenverarbeitung durch den Erlaubnistatbestand der freiwilligen Einwilligung gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes legitimiert, wobei die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Einwilligungserklärung beachtet werden müssten.

Im Übrigen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung verpflichtender Antikörpertests pauschal für alle bundesweit beschäftigten Personen. Antikörpertests bedeuten aufgrund der notwendigen Blutanalyse und der notwendigen vorangehenden Blutentnahme einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Aus Sicht des Ausschusses ist es zweifelhaft, ob die damit verbundenen Eingriffe verhältnismäßig wären.

Antikörper-Tests sind bereits nicht zur Erreichung des mit der Petition angestrebten Ziels der Pandemiebekämpfung und damit mittelbar des Schutzes von Leib und Leben geeignet. Bisher ist wissenschaftlich nicht gesichert, wie regelhaft, robust und dauerhaft dieser Immunstatus aufgebaut wird. Belastbare Aussagen für die betriebliche Personaleinsatzplanung können somit bisher nicht getroffen werden.

Die Antikörper-Tests dienen lediglich der Feststellung, dass eine Covid-19-Erkrankung durchgemacht wurde. Die ebenfalls in der Petition angesprochene Feststellung der



„uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit“ durch den Arbeitgeber ist ebenfalls kein ausreichendes Ziel. Ein solcher Eingriff in die Rechte der Beschäftigten ist nur verhältnismäßig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, welche Zweifel daran begründen, dass die Beschäftigten gesundheitlich nicht in der Lage sind, ihre vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen.

Im Ergebnis vermag sich der Petitionsausschuss nicht für die Einführung gesetzlich verpflichtender Corona-Antikörpertests für alle bundesweit Beschäftigten auszusprechen. Der Ausschuss erachtet die auf betrieblicher Ebene bereits bestehenden Möglichkeiten der Covid-19-Prävention für sachgerecht. Zudem hält er die geforderten Antikörpertests aufgrund der empfindlichen Grundrechtseingriffe für verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen deshalb nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.